

Mensch+Recht

Nr. 55

März 1995

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Solidarität

Zwanzig Jahre gilt die EMRK in der Schweiz, und seit mehr als 17 Jahren gibt es unsere Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Sie hat den Zweck, die EMRK in der Schweiz durchzusetzen. Sie tut dies, indem sie das Publikum über die Möglichkeiten der einzelnen Menschen aufklärt, ihre Menschenrechte einzufordern und - wenn nötig - auch einzuklagen.

Diese Tätigkeit der SGEMKO, die massgebend dazu beigetragen hat, die EMRK bei schweizerischen Amtsstellen und Gerichten auch gegen erheblichen Widerstand zur Anwendung zu bringen, war und ist nur möglich, weil Tausende von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Schweizer Pass als Gönnermitglieder zu unserer Gesellschaft gehören. Seit unserer Gründung am 1. September 1977 haben Jahr für Jahr unsere Gönnermitglieder dafür gesorgt, dass uns die nötigen Mittel zur Verfügung standen, um diese wertvolle Arbeit zu leisten. Das ist ein grossartiges Werk der Solidarität.

Das Ergebnis darf sich sehen lassen: Die Schweiz ist dasjenige Land in Europa, in welchem die Bevölkerung mit Abstand am besten über ihre Menschenrechte Bescheid weiss. Und so wundert man sich denn auch nicht, dass die Schweizerinnen und Schweizer, die sich in Strassburg beschwerten, nicht nur mit der Zahl der Beschwerden pro Kopf der Bevölkerung mit an der Spitze marschieren; vor allem aber überzeugt das Verhältnis der gutgeheissenen Beschwerden zu deren Gesamtzahl im europäischen Vergleich.

Dass sich Menschen für die Menschenrechte anderer Menschen einsetzen, ist - leider - verhältnismässig selten. Vergleichen wir die Anzahl unserer Gönnermitglieder etwa mit der Zahl der Spender für Anliegen des Tierschutzes, dann könnten wir auf die Idee kommen, anstelle eines Menschenrechts-Fördervereins eine «Gesellschaft zum Schutz der höheren Wirbeltiere» zu gründen (und dabei darunter den Menschen zu verstehen).

Woher kommt es, dass der Tierschutz mehr Zulauf hat als der Menschenschutz? «Die Tiere können sich nicht selbst helfen», hören wir gelegentlich, und als Weiterführung des Gedankens heisst es dann, die Menschen sei dazu wohl in der Lage. Das sind aber eben die Ausnahmefälle. Wir erleben es immer wieder: die meisten Menschen, die in Schwierigkeiten geraten, wissen selten ohne fremde Hilfe, wie ihnen geholfen werden könnte. Das gilt ganz besonders dort, wo es um komplizierte gesetzliche Vorschriften geht, oder um Differenzen mit mächtigen Behörden.

Garantierte Menschenrechte sind für alle Menschen wichtig

Zwanzig Jahre Fortschritte dank EMRK!

Seit dem 28. November 1974, also seit etwas mehr als zwanzig Jahren, gehört die Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): Sie ist der nach wie vor sensationellste Staatsvertrag. Er macht es Privatpersonen möglich, ein Urteil des Bundesgerichtes in Strassburg international überprüfen zu lassen. Voraussetzung: Verdacht der Verletzung der Menschenrechtskonvention.

Das aufregendste Beispiel

Das bisher absolut aufregendste Beispiel war die Menschenrechtsbeschwerde von Frau Schuler-Zraggen. Diese Frau war durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hatte deshalb eine volle Invalidenrente erhalten. Nachdem sie später einen Sohn geboren hatte, entschieden die schweizerischen Instanzen der Invalidenversicherung, nun bekomme sie keine Rente mehr. Die Begründung: Wenn sie gesund wäre, hätte sie nach der Geburt des Kindes die Erwerbstätigkeit aufgegeben. Als Hausfrau sei sie aber nicht genügend invalid.

Ein absolut wahnsinniger Entscheid

Kann man sich einen wahnsinnigeren Entscheid vorstellen? Frau Schuler wandte sich an den Generalsekretär unserer Gesellschaft. Dieser klärte die sich stellenden Fragen ab und befürwortete eine Beschwerde in Strassburg. Wegen deren Bedeutung übernahm er auch gleich das Mandat von Frau Schuler, die Beschwerde einzureichen. Und nach einem mehrjährigen Verfahren verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz in diesem Fall: Mit der von den IV-Instanzen angeführten Begründung sei Frau Schuler diskriminiert worden, und das stelle eine Verletzung der EMRK dar.

Nach diesem Urteil wurde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern ein Revisionsbegehren eingereicht.

Nachträglich volle Rente erhalten

In der Folge hiess das Gericht das Begehren gut und sprach Frau Schuler nachträglich die Auszahlung der ganzen bisher verweigerten Rente zu - aber ohne jeden Rappen Zins. Die Zahlung von Zins für verspätete Zahlung sei im Sozialversicherungsrecht

Wir haben an Sie eine Bitte:

Lesen Sie nebenan, weshalb wir auch dieses Jahr wieder allen unseren Gönnermitgliedern (und ein paar weiteren, besonders ausgewählten Mitbürgerinnen und Mitbürgern) den aktuellen «Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief» gratis und ohne jede Verpflichtung zusenden und sie damit einladen, bei uns im Jahre 1995 geschätztes Gönnermitglied zu bleiben oder neu zu werden. Für Ihren Beitrag zu dieser mitmenschlichen Solidarität danken wir Ihnen von ganzem Herzen. Und wer weiss: Vielleicht sind Sie der nächste Mensch, dem wir mit unserer langjährigen Erfahrung helfen können.

nicht üblich, und allenfalls wäre dafür nicht das Versicherungsgericht in Luzern, sondern das Bundesgericht in Lausanne zuständig.

Kampf auch noch um Zinsen

Doch anstatt sich an das Bundesgericht zu wenden, riet die SGEMKO Frau Schuler, sich wieder direkt an

--> Lesen Sie bitte auf Seite 2 weiter!

den Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg zu wenden. Dieser hat vor wenigen Wochen nun ein Zusatzurteil gefällt: Der Bund ist dazu verurteilt worden, Frau Schuler nun auch noch Zinsen von 25'000 Franken zu bezahlen. Das Versicherungsgericht hätte, so der Gerichtshof, den Zeitablauf berücksichtigen müssen.

Vom Urteil profitieren alle Verfahren

Doch das ist nicht nur eine gute Kunde für diese einzelne Beschwerdeführerin. Die beiden Strassburger Urteile mit dem Namen «Schuler-Zgraggen gegen die Schweiz» haben in der Schweiz schon Justizgeschichte gemacht und werden weiter Justizgeschichte machen. Deren Wirkung bezieht sich nicht nur auf diesen konkreten Fall; nein, alle AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner, aber auch solche bei anderen Sozialversicherungen werden von diesen Urteilen profitieren, weil dadurch ihre Rechte in Verfahren vor den Sozialversicherungsbehörden ganz wesentlich gestärkt werden. Vor allem besteht jetzt auch ein klar bestätigter Anspruch darauf, dass diese Behörden nicht nur aufgrund der Akten entscheiden dürfen: Wer es rechtzeitig verlangt, der muss - allein wegen der EMRK! - auch mündlich vom Gericht angehört werden.

Alt und Jung gewinnen

Das verstärkt die Position der Rentnerinnen und Rentner. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Sozialversicherungen, wenn es um Beiträge geht. Also sind auch die jüngeren Semester, die noch wacker in die Sozialversicherungen einzahlen, Nutzniesser dieser Urteile, an denen unsere Gesellschaft tatkräftig mitgewirkt hat.

Der wichtigste Fortschritt

Der wichtigste Fortschritt dank der EMRK ist darin zu erblicken, dass auf immer mehr Gebieten nicht mehr die Verwaltungen der Kantone und des Bundes - also die Bürokratie - Streitigkeiten mit Behörden definitiv entscheiden können. Deren Macht wird dadurch begrenzt und kontrolliert, indem immer häufiger der Zugang zu einem Gericht geöffnet werden muss. Dabei darf nicht in einem blossen Aktenverfahren entschieden werden; wer wegen einer solchen Sache ein Gericht anruft, muss dort reden können und angehört werden.

Vor kurzem hat das Bundesgericht diesen Grundsatz auch für jene Fälle gültig erklärt, in denen jemandem der Führerausweis im Sinne einer Bestrafung entzogen werden soll. Nun gilt auch hier endlich das sonst in jedem

Rechtsstaat befolgte Prinzip der Gewaltentrennung.

Auch für Ausgesteuerte

Die Schweiz erlebt zur Zeit eine erhebliche Arbeitslosigkeit. Weil dafür nicht in erster Linie die Rezession, sondern der technische Fortschritt und die Umwandlung der Weltwirtschaft verantwortlich sind, spricht man von einer «strukturellen Arbeitslosigkeit». Sie führt in vielen Fällen zur Langzeit-Arbeitslosigkeit, und die hat wieder zur Folge, dass eines schönen Tages die Tagelder der Arbeitslosenversicherung nicht mehr gezahlt werden: Dann ist man «ausgesteuert».

Woher kommt dann das Geld? Vom Fürsorgeamt. Wer nun mit einem besonders knauserigen Fürsorgeamt über die Höhe der Unterstützungsleistungen oder darüber streitet, ob es eine bestimmte Anschaffung bezahlen müsse oder nicht, muss nun ebenfalls Gelegenheit erhalten, diesen Streit vor einem Gericht auszutragen: Die Verwaltung darf nicht mehr über den Streit der Bürger mit der Verwaltung entscheiden.

Kampf der Willkür!

Diese Fortschritte, die vor allem dazu geführt haben, dass die Bürgerinnen und Bürger im Kampf gegen die Willkür der Bürokratie bessere Chancen haben, sind uns nicht einfach so in den Schoss gefallen. Wir könnten seitenslang über die vielen Verfahren berichten, in welchen die SGEMKO massgeblich mitgewirkt hat, um die menschenrechtlichen Verhältnisse in unserem Land zu verbessern.

Kürzlich hat die Juristenzeitschrift «Plädoyer» ein paar Bemerkungen zu diesem Kampf und ein paar statistische Zahlen darüber publiziert. Wir lesen in deren Nummer 1/1995:

Als damals letzter Mitgliedstaat des Europarates ratifizierte die Schweiz vor 20 Jahren die EMRK. Mit über 1200 registrierten Beschwerden wehrten sich Personen aus der Schweiz seither für ihre Menschenrechte und sind damit pro Kopf nach den Österreichern die beschwerdefreudigsten Europäer. Einen zahlenmässigen Boom erlebt Strassburg seit 1989. Registrierte die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) 1988 noch 54 Schweizer Beschwerden, so verdoppelte sich die Zahl 1989. Nach dem Höchststand von 1993 mit 123 Beschwerden ist für 1994 ein neuer Rekord gewiss: Mitte Oktober waren bereits 127 Beschwerden registriert.

Für Mark E. Villiger, seit 1983 im EKMR-Sekretariat tätig, hat dies nicht mit besonderer Streitsucht zu tun. Eine Erklärung liege vielmehr im obrigkeitkritischen Naturell des Schweizer, der für seine Rechte kämpfe.

Es wurde dann darauf hingewiesen, dass in der Regel nur gerade etwa eine von 70 Beschwerden in Strassburg Erfolg habe: in den letzten zwanzig Jahren sei die Schweiz nur in 17 Fällen wegen Verletzung der EMRK verurteilt worden. Dann stellte «Plädoyer» fest, allein fünf dieser 17 Prozess-Siege gingen auf das Konto des Generalsekretärs unserer Gesellschaft.

Ein schöner Leistungsausweis

Natürlich ist das ein schöner Leistungsausweis, und wir freuen uns darüber. Aber wir sagen gleichzeitig zweierlei:

Erstens: Ohne die tatkräftige finanzielle Hilfe der vielen engagierten Frauen und Männer, die unsere Gönnermitglieder sind, und die es unserer Gesellschaft mit ihrem Jahr für Jahr treu bezahlten Beiträgen ermöglicht haben, eine der bedeutendsten privaten juristischen Bibliotheken mit Schwergewicht Menschenrechte aufzubauen, wäre diese Leistung wohl kaum zu erbringen gewesen. Deshalb gebührt an dieser Stelle wieder einmal unseren «Menschenrechts-Fans» unser aufrichtiger Dank.

Zweitens: Nicht nur *gewonnene* Beschwerden von Schweizern in Strassburg bringen das Recht in unserem Lande weiter. *Jedes* Urteil, das in Strassburg gefällt wird, woher die Beschwerde auch immer stamme, und völlig egal, ob dabei ein Staat verurteilt oder freigesprochen wird, hilft mit, die *Herrschaft des Rechts* zulasten der Herrschaft von Macht, Willkür und Gedankenlosigkeit (die oft genug allein der Grund für einen katastrophalen Fehlentscheid ist!) auszudehnen. Deshalb ist es so wichtig, nicht nur Beschwerden zu ermöglichen und zu führen, es ist genauso wichtig, sich um die gesamten Ergebnisse aller in Strassburg geführten Verfahren zu kümmern und sie hier, in unserem Lande, allen daran Interessierten zur Verfügung zu halten und Ratsuchenden bei ihren Problemen beizustehen.

Oft raten wir von Beschwerden ab

Oft allerdings müssen wir Ratsuchenden vom Erheben einer Beschwerde in Strassburg abraten. Aufgrund unserer Erfahrungen und Kenntnisse können wir in diesen Fällen recht gut und verständlich begründen, weshalb in Strassburg keine Chance besteht. Auch damit helfen wir: Wir bewahren vor weiteren Enttäuschungen, und wir halten nach Möglichkeit aussichtslose Beschwerden von Strassburg fern.

Unseren Gönnermitgliedern macht es Freude, in einer solch nützlichen Gesellschaft zu sein. Und wir freuen uns mit ihnen!

Wie steht es um die Menschenrechte im übrigen Europa?

Der Unterschied zwischen Russland und der Türkei

Die EMRK ist mittlerweile von 34 europäischen Staaten unterzeichnet, und deren 30 haben sie auch schon ratifiziert, so dass sie dort bereits gilt. Genaue Auskunft darüber gibt der neueste «Schweizerische Menschenrechtsschutzbrief» für das Jahr 1995, der bis zum 31. März 1996 gültig ist.

In Westeuropa fehlen noch das Fürstentum Monaco und der Vatikanstaat, in Osteuropa verläuft die Grenze zwischen den ehemaligen Satellitenstaaten und den baltischen Staaten einerseits und den restlichen Staaten, die sich nach dem Untergang der Sowjetunion gebildet haben.

Russland muss warten

Vor kurzem hat es der Europarat in Strassburg abgelehnt, Russland zur Zeit in den Europarat aufzunehmen. Die entsprechende Entscheidung ist wegen des Vorgehens der russischen Truppen in Tschetschenien aufgeschoben worden. Die Art und Weise, wie Boris Jelzin im Kaukasus gegen die Zivilbevölkerung vorgegangen ist, ist als flagrante Verletzung der Menschenrechte betrachtet worden. Weitherum ist deshalb der Strassburger Entscheid, mit der Aufnahme Russlands zuzuwarten, begrüsst worden.

Warum aber darf die Türkei bleiben?

Aufmerksame Zeitgenossen haben aber gleichzeitig die Frage aufgeworfen, weshalb denn eigentlich die Türkei weiterhin im Europarat bleiben dürfe. Ihr Vorgehen im Süden ihres Territoriums, also im Gebiet der Kurden, sei mindestens so schlimm - wenn nicht schlimmer - wie jenes der Russen bei den Tschetschenen.

Diese Kritiker haben durchaus recht. Vergleicht man die Situation, wie sie in Tschetschenien herrscht, mit jener, wie man sie im türkischen Kurdistan antrifft, dann fällt der Vergleich ganz wesentlich zum Nachteil der Türkei aus. Das mag auf den ersten Blick erstaunlich sein, doch man sehe sich das einmal im einzelnen genauer an:

In Grosny, Tschetscheniens Hauptstadt, konnte die Weltöffentlichkeit aufgrund der dortigen Anwesenheit zahlreicher Fernsehteams und Journalisten miterleben, was die Russen mit ihren Truppen gegenüber der Zivilbevölkerung tun. Auf beiden Seiten waren Journalisten unterwegs und berichteten täglich in Wort und Bild, und auch aus der Hauptstadt Russlands war freie Berichterstattung möglich.

In Kurdistan sind Journalisten und Fernsehteams ausgesperrt. Die Türkei

und insbesondere die in Kurdistan herrschenden Militär- und Polizeikräfte haben seit langem mit absolut willkürlichen und menschenrechtswidrigen Massnahmen dafür gesorgt, dass es kaum Nachrichten und noch weniger Bilder über die Greuelthaten von Polizei und Militär gibt. Das Meiste, was bekannt wird, beruht auf Berichten von Menschen, die aus den verwüsteten Gebieten vertrieben worden sind. Journalisten sind Mangelware.

Dörfer systematisch zerstört

Das türkische Militär zerstört in Kurdistan systematisch Dorf um Dorf, vertreibt die dort von den Männern zurückgelassenen Frauen und Kinder und zerstört auch die Grundlagen für die karge Landwirtschaft. Todeskommandos, die von Militär und Polizei

Schon am Anfang eines Streites sich bei uns nach den EMRK- Rechten erkundigen!

Immer weisen wir auch darauf hin, dass man uns möglichst schon am Anfang irgend eines Rechtsstreites mit Behörden fragen oder seinem Anwalt sagen sollte, er solle sich mit uns in Verbindung setzen. Denn allzuhäufig müssen wir dann, wenn wir erst nach dem Vorliegen eines Bundesgerichtsurteils gefragt werden, leider sagen, dass im nationalen Verfahren nicht wieder gutzumachende Fehler begangen worden sind, und das ist regelmässig eine unüberwindbare Barriere zwischen der Schweiz und «Strassburg».

absolut unbehelligt bleiben - so dass man zu Recht annimmt, sie würden von diesen Kräften aktiv unterstützt und operierten mit Wissen und Willen der Regierung in Ankara -, morden in Kurdistan nicht etwa wahllos, sondern ähnlich gezielt wie die algerischen Fundamentalisten oder die brasilianischen oder argentinischen Todeschwadronen - ein Phänomen, dass nach unseren bisherigen Informationen in Russland fehlt.

Schamhafter Boris Jelzin

Boris Jelzin hatte wenigstens genügend Schamgefühl, nicht an das Weltwirtschaftsforum nach Davos zu fahren; die türkische Ministerpräsidentin Tansu Ciller dagegen fuhr dort nicht nur auf, sondern gab Kreti und Plethi lächelnde Interviews und mokierte

sich über die gescheiterte Menschenrechts-Initiative des schweizerischen Aussenministers Flavio Cotti im Rahmen der Organisation für europäische Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE), die von den mürrischen Wachhunden der mit erheblichen Investitionen in der Türkei engagierten schweizerischen Industrie im Eidgenössischen Departement für äussere Angelegenheiten der «Neuen Zürcher Zeitung» verraten worden und so zum Scheitern verurteilt war.

Widerstand im Europa-Parlament

Zum Glück gibt es in der Europäischen Union das Europäische Parlament: Die Europa-Parlamentarier waren die einzigen, die gegenüber der Türkei Klartext gesprochen haben. Entgegen dem Willen der meisten Regierungen der Brüsseler Europa-Staaten haben es die Volksvertreter abgelehnt, mit der Türkei einen Vertrag über eine Zoll-Union abzuschliessen. Sie haben dabei auf die absolut katastrophalen Menschenrechtsverhältnisse in der Türkei hingewiesen. Die Zustände in Kurdistan sind nur ein Teil; der andere Teil besteht darin, dass in der gesamten Türkei über das Kurdenproblem überhaupt nicht gesprochen werden darf, ohne jahrelange Gefängnisstrafen zu riskieren.

Geht die Türkei «verloren»?

Experten meinen, in Russland sei eine echte Reform Richtung Demokratie durchaus noch möglich, wenn der Westen weiter hilft. Kenner der Türkei dagegen meinen, nur eine ganz schroffe Haltung gegenüber Ankara könne - solange die islamischen Fundamentalisten in den Wahlen nicht gewonnen hätten, was sonst mit Sicherheit eintreffen werde -, eventuell noch eine Wende zum Besseren bringen. Man wird also damit rechnen müssen, dass die Türkei «verloren» geht und wie der Iran in das islamische Mittelalter zurückfallen wird, und dies nicht zuletzt deshalb, weil der Westen das türkische Regime zu lange gestützt hat.

Helfen könnte allenfalls noch eine Staatenklage gegen die Türkei in Strassburg. Doch dazu fehlt den westlichen europäischen Regierungen der Mut, denn sie müssten mit wütenden Reaktionen aus Ankara rechnen. Heimlich, so hat man gar den Eindruck, hoffen sie, dass sich das Türkei-Problem durch die Islamisierung für sie von selbst löse. Dass sie damit zusätzliche Flüchtlingsströme in ihren Ländern riskieren, scheint diese Politiker nicht zu beunruhigen...

Auch Bildung ist ein Menschenrecht – es muss verteidigt werden

In unserem Lande tobt seit längerem ein Kampf um das Recht auf Bildung, ohne dass dies so gesagt würde: Eine Reihe von Kantonsregierungen möchte die Zahl der jungen Menschen, die eine Matura erwerben und schliesslich an einer Hochschule studieren, massiv begrenzen. Am heissesten tobt der Kampf um die Studienplätze der angehenden Mediziner.

Ein Schuss in den Ofen

Eine erste Massnahme, die der abtretende Zürcher Erziehungsdirektor Alfred Gilgen durchgesetzt hatte, erwies sich bald einmal als tüchtiger Schuss in den Ofen: Gilgen hatte mit der Absicht, die Studentenzahlen an der Universität Zürich zu reduzieren und die Einnahmen für die Universität massiv zu erhöhen, auf das Wintersemester 1993/94 die Studiengebühren von 300 auf 450 und auf das Wintersemester 1994/95 gar auf 600 Franken erhöht, obschon der von der Schweiz unterzeichnete und ratifizierte UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Staaten verpflichtet, das Hochschulstudium gelegentlich unentgeltlich zu gestalten. Eine Beschwerde dagegen an das Bundesgericht, im Auftrag der Studenten vom Generalsekretär der SGEMKO geführt, hatte allerdings keinen Erfolg: Das Bundesgericht schmetterte das

Argument, der UNO-Pakt müsse eingehalten werden, risikolos ab, denn Bestimmungen des UNO-Paktes können international nirgends eingeklagt werden.

Drei bis sechs Millionen Verlust!

Doch die Strafe für Gilgen folgte dennoch auf dem Fusse: Über 2'000 Personen, die sich selbst über einen Studienabschluss hinaus bislang an der Universität noch als Nachdiplom-Studierende eingeschrieben hatten - die erfahrungsgemäss die Uni-Infrastruktur kaum belasten! -, verliessen die Hochschule bereits im Wintersemester 1993/94. Ein Jahr später kehrten noch einmal rund 2'500 Studierende der Alma Mater den Rücken. Damit hat die Universität Zürich binnen einem Jahr 4'500 Studierende oder 21,7 % verloren. Zwar bringen die nunmehr um 100 % erhöhten Studiengebühren noch immer mehr ein, als was noch im Sommersemester 1993 in die Kasse der Universität plätscherte, doch hatte die Erziehungsdirektion nicht daran gedacht, dass ein Rückgang der Zahl der Studierenden zu einem massiven Rückgang der finanziellen Beiträge der Nicht-Hochschulkantone und des Bundes führen wird. Im Ergebnis führte dies dazu, dass einem Mehrertrag an Studiengebühren von 10 Millionen Franken ein Minderertrag von 13 Millionen Franken an Beiträgen anderer Kantone und des Bundes gegenüberstehen.

Chancen für Inhaber geringer IQ

Der Gebühren-Geniestreich des Herrn Dr. med. Alfred Gilgen kostet die Zürcher Steuerzahler somit jährlich mindestens drei Millionen Franken zusätzlich; wenn nun noch Aufsichtspersonal für die Universität rekrutiert werden soll, welches aufpassen muss, dass keine Nicht-Studenten in die Hörsäle schleichen, kann sich dieser Betrag ohne weiteres verdoppeln.

Der Zürcher Uni-Gebühren-Flop zeigt, dass auf der Zürcher Erziehungsdirektion offensichtlich auch Leute mit geringem Intelligenzquotienten (IQ) Aufstiegschancen in Chefpositionen haben. Und Alfred Gilgen wird für seine 24 Jahre Dienst am Volk in Kürze mit einer fürstlichen Pension in den wohlverdienten Ruhestand entlassen. Die Steuerzahler werden sich seiner noch lange erinnern.

Bundesverfassung gebrochen

Doch kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Amt musste Gilgen und mit

ihm der gesamte Zürcher Regierungsrat noch einen herben Schlag von seiten des Bundesgerichtes einstecken: Es kommt selten vor, dass fünf Bundesrichter einstimmig eine Kantonsregierung einer Verletzung der Bundesverfassung für schuldig erachten. Hier wurde es Ereignis:

Student gegen Regierung 5:0

Das Vorstandsmitglied des Verbandes der Studierenden der Universität Zürich, Robert Hurst, selber noch Jus-Student, der eben das Lizentiat erworben hat, hatte die Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Numerus Clausus-Beschluss Gilgens an das Bundesgericht im Namen des Verbandes und einiger Studenten formuliert und damit seinen ersten Volltreffer gelandet - mit weitreichenden Wirkungen: Nachdem in der öffentlichen Beratung der fünf Bundesrichter wiederholt Bemerkungen in Bezug auf die Absicht der Hochschulkonferenz gefallen waren, für Medizinstudenten einen aus Deutschland importierten Studenten-Aussortier-Test einzuführen, und nachdem der Zürcher Kantonsrat mit einem knappen Mehr die Einführung des numerus clausus auch nur für Mediziner an der Universität Zürich abgelehnt hatte, war es mit dem Sondertest auch schon wieder vorbei. Es siegte die Erkenntnis, dass auch dafür eine gesetzliche Grundlage fehle.

Noch trösten sich die Erz-Dep-Vorsteher der Kantone mit der Hoffnung auf eine «bessere Zukunft». Ob sie sich auch darin täuschen werden?

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht. Die Schweiz hat das mit dem UNO-Pakt gutgeheissen, wenn sie auch das entsprechende Zusatzprotokoll zur EMRK bisher nicht ratifiziert hat. Dies gilt es, mit harten Bandagen zu verteidigen. Wir dürfen nicht zulassen, dass Erziehungsdirektoren, deren Chefbeamte schon heute teilweise nicht einmal mehr in der Lage sind, einen auch nur in orthographischer Hinsicht fehlerfreien Brief zu schreiben, darüber entscheiden sollen, wer studieren darf, und wer nicht.

Und ganz persönlich meint der SGEMKO-Generalsekretär: «Ich will doch nicht, dass der Abstimmungssieg, den ich am 3. April 1960 im Kanton Zürich erkämpfen half, mit welchem die Schulgelder an den kantonalen Mittelschulen und am Technikum Winterthur und damit das Bildungsmonopol der Wohlhabenden abgeschafft worden ist, nun durch die Hintertüre der Regierung an den Universitäten wieder in sein Gegenteil verkehrt wird.»